

Masterstudiengang BWL Wichtige Informationen zur Bewerbung Wintersemester 2019/20

Stand: Januar 2019

Hinweise zur Übersetzung und Umrechnung von Zeugnissen bzw. Noten und Leistungspunkten

Nicht-deutschsprachige Hochschul- und Hochschulzugangszugzeugnisse sowie das Transcript of Records (Leistungsnachweis) sind in die deutsche (bzw. ggf. englische) Sprache zu übersetzen (beglaubigte Übersetzung). Auch einzelne, im Ausland absolvierte Module müssen übersetzt werden, sofern diese im deutschen Transcript of Records nicht in deutscher (bzw. ggf. englischer) Sprache aufgeführt werden. Ansonsten werden diese nicht gewertet.

Entspricht das Notenschema des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nicht dem Notenschema des § 17 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang BWL, so muss dargelegt werden, welchen Noten des zuvor genannten Notenschemas die im Zeugnis ausgewiesenen Noten - Gesamtnote und Noten der einzelnen Prüfungsleistungen - entsprechen. Die Noten müssen auf Grundlage der [» Modifizierten bayerischen Formel](#) umgerechnet werden. Zur Anwendung dieser Formel benötigt man die höchste zu erreichende Note und die niedrigste zum Bestehen notwendige Note des Notensystems. Angaben zu ausländischen Notensystemen findet man in der [anabin Datenbank](#). **Umzurechnen sind sowohl die Gesamt-Durchschnittsnote als auch die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen!**

Modifizierte bayerische Formel zur Umrechnung von ausländischen Noten

N_{max}	höchste erreichbare Note/Punktzahl im ausländischen Notensystem (siehe anabin-Datenbank)
N_{min}	niedrigste Note/Punktzahl zum Bestehen im ausländischen Notensystem (siehe anabin-Datenbank)
N_t	im Ausland erworbene Note/Punktzahl
N_d	umgerechnete Note nach dt. Notensystem

$$N_d = \frac{N_{max} - N_t}{N_{max} - N_{min}} \times 3 + 1$$

Beispiel		
N_{max}	N_{Min}	N_t
100	40	90
Ergebnis		1,50

Das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle angegeben (die weiteren Nachkommastellen werden abgeschnitten, es wird nicht gerundet).

Hinweis: Zur Umrechnung Ihrer Noten steht Ihnen die Formel in einer Exceldatei auf unserer Homepage unter FAQ zur Verfügung.

Entspricht das verwendete Credit Point-System innerhalb des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums nicht dem ECTS, muss dargelegt werden, welchem Punktwert gemäß ECTS die im Zeugnis ausgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen. Dies gilt

auch für Auslandsleistungen/-semester, die im deutschen Zeugnis/Transcript nicht einzeln aufgeführt werden (bspw. „Auslandssemester Partnerhochschule 30 ECTS“). Die Einzelleistungen aus dem ausländischen Transcript müssen dann ebenfalls in ECTS umgerechnet werden.

Beispiele zur Umrechnung in ECTS-Punkte:

Der gesamte Bachelorabschluss in Deutschland umfasst i.d.R. 180 bzw. 210 ECTS in 6 bzw. 7 Semestern Regelstudienzeit, d.h. 1 Semester umfasst 30 ECTS. Für die Umrechnung in ECTS muss der Gesamt-Workload Ihres Studiums dividiert werden durch die Regelstudienzeit (in Semestern). Das Ergebnis wird mit 30 ECTS gleichgesetzt.

Beispiel 1:

Ein ausländisches Bachelorstudium umfasst 120 CP in 8 Semestern Regelstudienzeit, d.h. 1 Semester umfasst 15 CP. Der Umrechnungsfaktor von CP zu ECTS ist dann $30/15=2$, d.h. $ECTS=2*CP$.

Beispiel 2:

Ein ausländisches Bachelorstudium umfasst 8000 Stunden in 10 Semestern Regelstudienzeit, d.h. 1 Semester umfasst 800 Stunden. Der Umrechnungsfaktor von Stunden zu ECTS ist dann $30/800=0,0375$, d.h. $ECTS=0,0375*Stunden$.

Die aufgeführten Beispiele sind nur eine exemplarische Darstellung und keine abschließende Auflistung. Die Bewerber sollten anhand der aufgeführten Beispiele in der Lage sein, die Angaben aus dem eigenen Zeugnis/Transcript umzurechnen.

Die Umrechnung von Noten und Punkten muss in einem separaten Dokument erfolgen, das zusammen mit dem Hochschulzeugnis/Transcript hochgeladen wird. Die Umrechnung muss nicht offiziell beglaubigt oder unterschrieben sein. Kommen die Bewerber einer Umrechnung nicht nach, so geht dies grundsätzlich zu ihren Lasten. Sie erhalten in diesem Fall einen Ablehnungsbescheid.